

Wojciech Reckwald

w.reckwald@kanzlei-reckwald.de

**Der Abfall von der polnischen Nationalität
und die strafrechtliche Verantwortlichkeit
in Polen ab 1945.
Die Problematik der sog.
Deutschen Volksliste in den besetzten Ge-
bieten 1939 bis 1945¹**

Abstract

**Renunciation of Polish nationality and criminal liability
in Poland after 1945. The issue of German People's List in the occupied
territories in 1939-1945.**

This article describes the topic of a mass naturalization of Polish citizens during the occupation of the Republic of Poland in 1939–1945. It also indicates legal bases used by the occupying forces in order to implement the so-called re-Germanization of the Occupied Eastern Territories and the actual application of these laws. Finally, the author focuses his attention on the situation in Poland after 1945. During the postwar years, the Polish lawmakers used to treat the Germanized Poles as enemies of the people, as ethnic Germans. Only after implementation of

¹ Odstąpienie od narodowości polskiej i odpowiedzialność karna w Polsce po 1945 roku. Problem niemieckiej listy narodowej na okupowanych terytoriach w latach 1939-1945.

the amnesty laws in the 1950s, they did not perceive these enemies of the people as offenders acting against the Polish nation.

Keywords: German People's List, Occupied Eastern Territories, renunciation of Polish nationality, ethnic Germans, amnesty laws

Im Spätsommer 1939 besetzten die deutschen Truppen die Republik Polen – für das Land und seine Bevölkerung begann eine Zeit des brutalen Terrors.

In der deutschen Gesellschaft hingegen herrschte zu dieser Zeit noch eine euphorische Stimmung, die aus dem Blitzkrieg gegen Polen und Frankreich und aus einer tief empfundenen Schmach des Versailler Vertrages herrührte.

Die Bevölkerung im Deutschen Reich empfand die Besetzung Polens im Wesentlichen als historisch gerechtfertigt an. Ohnehin herrschte in der deutschen Bevölkerung seit vielen Jahren ein äußerst negatives Bild vom Nachbarland. Die polnische Bevölkerung wurde im zumeist als gastfreundlich, aber primitiv angesehen². Ab 1939 war in den deutschen Medien zu vernehmen, dass der Republik Polen die Existenzberechtigung aberkannt verloren habe. Der junge polnische Staat wurde als Marionette des Vereinigten Königreichs oder Frankreichs angesehen. Die zeitgenössische deutsche Presse spottete darüber hinaus über Polen als einen „Saisonstaat“³, der so künstlich war, dass er kein Jahr existieren würde. Somit bestand das Feindbild des polnischen Staates in der nationalsozialistischen Propaganda aus vier Aspekten, nämlich staatlichen, nationalen, rassischen und biologischen⁴.

Mahnende Stimmen, etwa aus dem parlamentarischen, wie außerparlamentarischen Bereich gab es nach zahlreichen Inhaftierungen von Gewerkschaftern, Sozialdemokraten oder Kommunisten ohnehin nicht mehr⁵.

Die seit längerem schon, insbesondere in den konservativen und nationalistischen Kreisen aufrechterhaltene „Heim ins Reich-Doktrin“⁶ verfehlte ihre Wirkung nicht.

Adolf Hitler selbst und die Nationalsozialisten unter seiner Führung missbrauchten diese empfundene Demütigung und machten es zu einem besonderen politischen Thema.

Polen war nicht nur das erste, durch den sogenannten Blitzkrieg, militärisch vollständig bezwungene Land in Europa, es wurde zudem ein experimentelles Feld für zahlreiche nationalsozialistische Maßnahmen auf dem Gebiet der

² (Böhler, 2006)

³ (Borodziej, 2013)

⁴ (Bömelburg, 2003)

⁵ (Wildt, 2012)

⁶ (Neander, 2006)

rassischen und politischen Segregation der Bevölkerung. Im Sprachgebrauch der Nazis war es der „Volkstumskampf“⁷.

Der Volkstumskampf begann mit der geographischen Neuordnung des besetzten Polens. Aus der Republik Polen wurden „die eingegliederten Ostgebiete“.

Die eingegliederten Ostgebiete bestanden aus den Provinzen Oberschlesien, Danzig-Westpreußen, dem Wartheland und dem Generalgouvernement.

Eine Sonderstellung besaß dabei das von Hans Frank verwaltete sog. Generalgouvernement.

Für die Reichsgaue „Wartheland“ und „Danzig – Westpreußen“ galt seit der Besetzung deutsches Recht, wohingegen der Status des Generalgouvernements bis zum Schluss ungeklärt blieb.

In den ersten Jahren nach der Besetzung Polens hielt sich bei Hitler noch die Überzeugung, dass das Generalgouvernement die „Heimstätte eines neuen Polens“ werden könnte⁸.

Diese anfängliche Konzeption wurde durch ein Konstrukt aus dem nationalsozialistischen Rechtsbaukasten unbestimmter Begriffe untermauert. Danach sollte das Generalgouvernement ein

„Gebiet deutscher Machthoheit sein, das nicht Bestandteil des Deutschen Reiches war“ sein.

Die verwaltungsrechtliche Besonderheit des Generalgouvernements lag in der Existenz oberster deutscher Verwaltungsbehörden, die von deutschen Beamten nach deutschem Verwaltungsrecht geleitet wurden, wobei zahlreiche polnische Institutionen, insbesondere die Kommunalverwaltungen nahezu gänzlich bestehen blieben.⁹

Auch das polnische Kommunalrecht blieb im Großen und Ganzen existent¹⁰.

Der Generalgouverneur, als höchster Verwaltungsführer besaß durch die Aufstellung einer eigenen Regierung, durch die Hoheit über die Justiz, Finanz- und Zollverwaltung, sowie eine eigene Etat- und Rechtssetzungsbefugnis faktisch die Stellung eines souveränen Landesherrn.

Gleichwohl konnte sich eine einheitliche Rechtsdefinition und damit ein Status des Generalgouvernements nicht durchsetzen.

Wie üblich im nationalsozialistischen Rechtssystem, wo Rechtsetzung und Rechtsfortbildung nicht von der Rechtslehre, der Judikative oder der Exekutive entwickelt, sondern vom „Führer“ geschaffen wurde, flüchtete die zeitgenössische deutsche Rechtswissenschaft in Negativdefinitionen, unbrauchbaren und

⁷ (Correll, 2003)

⁸ (Broszat, 1961)

⁹ (Jacobmeyer & Geiss, 1980)

¹⁰ (Wasser, 1922)

leeren Begriffshülsen und sprach im Falle des Generalgouvernements bspw. vom „nicht Inland“, oder „dauerndem Bestand des Reiches“¹¹.

Das Generalgouvernement sollte z. B das „Land der Zukunft“¹² werden oder der „erste Schritt zum Deutschen Weltreich“¹³.

Die der Realität sehr nahekommende Definition des Generalgouvernements formulierte Dr. Martin Broszat in seinem Buch „Nationalsozialistische Polenpolitik“:

*„Das Generalgouvernement blieb staats- und völkerrechtlich außerhalb des Deutschen Reiches, ein zum Zwecke möglichst rechtsunverbindlicher Herrschaft ad hoc konstruiertes reichs-externationales deutsches Nebenland ohne Staatseigenschaft mit staatenlosen Einwohnern polnischer Volkszugehörigkeit.“*¹⁴

In der Tat lässt sich der damalige Status des Generalgouvernements nur bei Zugrundelegung von tatsächlichen Gegebenheiten, unter Berücksichtigung der politisch-wirtschaftlichen Zielsetzungen der deutschen Besatzung am trefflichsten erklären.

Die deutsche Besatzung hatte vor allem das von Hitler formulierte Ziel, die Gebiete des Generalgouvernements systematisch wirtschaftlich auszubeuten und die Bevölkerung im Großen und Ganzen von einer Germanisierung auszuschließen¹⁵, was für den Status einer Kolonie sprechen würde¹⁶.

Dennoch kann man feststellen, dass das Generalgouvernement von der NS-Führung trotz der weitgehenden Verwaltungs- und Rechtsetzungsautonomie grundsätzlich als Bestandteil des Deutschen Reiches betrachtet wurde.

Für die faktische Einbeziehung des Generalgouvernements in das Deutsche Reich können folgende Argumente ins Feld geführt werden.

Das Straf- und das Bürgerliche Recht des Deutschen Reiches wurden im Wesentlichen übernommen¹⁷. Die Behörden im Altreich und im Generalgouvernement gewährten sich Verwaltungshilfe¹⁸. Reichsdeutsche Gerichtsurteile konnten ohne weiteres im Generalgouvernement vollstreckt werden¹⁹.

Finanziell und personell war das Generalgouvernement in die Finanzverwaltung des Deutschen Reiches eingegliedert²⁰.

¹¹ (Frank, anlässlich des Staatsaktes zum Jahrestag des GG, 1940)

¹² (Großkundgebung der Partei am 05.10.1940, 1940)

¹³ (Frank, Die nationalsozialistische Gemeinde, 1940)

¹⁴ (Broszat, 1961)

¹⁵ (Jacobmeyer & Geiss, 1980)

¹⁶ (Makarow, 1955)

¹⁷ (Majer, 1981)

¹⁸ (Erlass, 19.02.1942)

¹⁹ (Verordnungsblatt GG 1940 I. S. 57, 1940)

²⁰ (Majer, 1981)

Aus wirtschaftlicher Sicht war das Generalgouvernement ebenfalls als Teil des Deutschen Reichs anzusehen, obgleich eine Freizügigkeit des Personen- und Warenverkehrs zwischen dem Generalgouvernement und dem Deutschen Reich aufgrund besonderer Polizei- und Zollgrenzen nicht einfach möglich war.

Ein weiterer Beweis für die faktische Einbeziehung des Generalgouvernements in das Deutsche Reich war die Aufhebung der ursprünglichen Bezeichnung „Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete“ durch Erlass des Generalgouverneurs vom 31.07.1940.²¹ Seitdem hieß das Gebiet nur „Generalgouvernement“. Gleichzeitig verabschiedete man sich gänzlich von der Idee eines polnischen Reststaates im Bereich des Generalgouvernements und ging dazu über die physische Zerstörung des polnischen Volkes als Ziel des Nationalsozialismus auszugeben.

Die eben genannten Argumente sprechen demnach für eine Einbeziehung des Generalgouvernements in das Staatsgefüge des Deutschen Reiches nationalsozialistischer Prägung.

Das Territorium Polens wurde aus Sicht des Deutschen Reiches folglich in dieses aufgenommen. Es stellte sich die Frage wie mit der darin lebenden Bevölkerung umzugehen war. Die Nazis missbrauchten unter anderem das Staatsangehörigkeitsrecht, um die Bevölkerung im besetzten Polen in katasterartige Abteilungen zu trennen. Deutsche und Polen konnten nach ihrer Überzeugung nicht als Träger gleicher und unveräußerlicher Rechte friedlich nebeneinander leben.

Die Deutsche Volksliste war ein solches Kataster, mit dessen Hilfe man die Menschen in rassisch wertvolle und nicht wertvolle, politisch brauchbare und nicht brauchbare „Elemente“ einteilen konnte.

Die Deutsche Volksliste hatte den oberflächlichen Zweck, die in Polen vermuteten zahlreichen Deutschen und deutschstämmigen in das von den Nazis bereits im Vorfeld verklärte und auf den Sockel der höchsten rassischen Reinheit, des sog. Deutschtums zurückzuführen. Insofern betrachtete man die Deutsche Volksliste offiziell nicht als ein aktives Eindeutschungsinstrument, sondern als eine Germanisierungsmaßnahme.

Tatsächlich ist es heute schwierig festzustellen, welcher Anteil der Bevölkerung Polens im Jahr 1939 sich zu Deutschland bekannte oder die deutsche Staatsangehörigkeit besaß. Angesichts der Auswanderung aus Polen waren es wohl keine 15 %²² mehr. Deutsch als Muttersprache wurde bspw. in Danzig – Westpreußen von lediglich 16,3% der Befragten angegeben²³. Ursprünglich war die Bevölke-

²¹ (Bundesarchiv)

²² (Deutsche Minderheiten in der Zwischenkriegszeit, 2009)

²³ (Romaniuk, 1993)

rungsanzahl mit deutschem Hintergrund viel höher, führte aber nach 1918 durch die Optionsausübung, sowie freiwillige Transfers im Zuge der Durchführung der Bestimmungen des Versailler Vertrages²⁴ nach Deutschland, zu einer starken Reduzierung der deutschen- oder deutschstämmigen Bevölkerungsteile.

So war die Deutsche Volksliste als ein Mittel der willkürlichen Trennung der Bevölkerungsgruppen und ein Instrument zur Vernichtung des polnischen Volkes angelegt.

Die Deutsche Volksliste bestand aus vier verschiedenen Abteilungen, die die Menschen in vier verschiedene Qualitäten einstuft. Die Abteilungen 1. und 2. waren im NS-Sinne vollwertige Deutsche, die auch nach einem Endsieg des Nationalsozialismus in diesen Gebieten hätten verbleiben können.

Die restlichen Abteilungen waren praktisch für Polen bestimmt. Selbstverständlich gestand man nie, dass die Abteilungen 3. und 4. alle Pflichten aber nahezu keine Rechte einer deutschen Staatsangehörigkeit beinhalteten.

Für alle galt deutsches Recht, aber jede Abteilung erhielt abgestufte Rechte und Privilegien, erkennbar an Ausweisen in unterschiedlichen Farben (Abteilung 1 und 2: blau, Abteilung 3 grün, Abteilung 4 rot).

Insgesamt war das Verfahren zur Eintragung in die Deutsche Volksliste und damit das Verfahren zur Aufnahme in die deutsche Staatsangehörigkeit bewusst intransparent gestaltet. Die maßgebliche Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit wurde nie öffentlich bekannt gegeben. Diese Tatsache öffnete Tür und Tor zu einem willkürlichen und je nach wirtschaftlichem und militärischem Bedarf ausgerichteten Vorgehen.

Insbesondere in zwei Gebieten des besetzten Polens nutzte man die Möglichkeit zur willkürlichen Eindeutschungspolitik mit Hilfe der Deutschen Volksliste.

Im ehemaligen Reichsgau Danzig-Westpreußen und im Regierungsbezirk Oberschlesien germanisierte man über die Hälfte der dortigen Bevölkerung ein, zumeist natürlich in die 3. Abteilung der Deutschen Volksliste.

Diese Eintragungen waren in großen Teilen nicht freiwillig erfolgt.

Die Gauleiter Albert Forster in Danzig-Westpreußen und Hans Bracht in Oberschlesien schufen in ihren Verantwortungsbereichen ein Klima der individuellen und abstrakt-gesellschaftlichen Zwangsausübung auf diejenigen, die ihre polnische, in den Augen der Nazis untergegangene Staatsangehörigkeit behalten wollten.

Für die eingetragenen, insbesondere für die in die dritte Abteilung der Deutschen Volksliste Eingetragenen, war die Eintragung zum einen verbunden mit einer besseren Versorgung mit Lebensmitteln und dem Erhalt eines Arbeitsplatzes

²⁴ (Art. 91 ff Versailler Vertrag, RGB1 1919)

durch die Arbeitsverwaltung. Ferner war es eine gewisse Absicherung gegen das Verbringen ins Generalgouvernement oder die Deportation in ein Konzentrationslager.

Auf der anderen Seite waren die „neuen Deutschen“, Deutsche auf Probe, die binnen 10 Jahren aus der deutschen Staatsangehörigkeit entlassen werden konnten.

Diese neuen Deutschen wurden zudem in die Wehrmacht eingezogen und mussten auf den zahlreichen Fronten gegen alliierte Truppen kämpfen.

Die zahlreichen Germanisierungen, insbesondere die in den eben gezeigten Gebieten schufen mit dem Konstrukt der Staatsangehörigkeit auf Widerruf keine Rechtssicherheit. In der langfristigen Planung sollten die vier Abteilungen und damit Wertigkeiten der deutschen Staatsangehörigkeit durch höchstens zwei ersetzt werden. In den eingegliederten Ostgebieten sollten demnach nur Reichsdeutsche und Schutzangehörige existieren.

Man kann demzufolge annehmen, dass nach einem Sieg des NS-Deutschlands die Angehörigen der 2. Abteilung in die Reichsbürgerschaft überführt worden wären. Der restliche Teil, vor allem die Angehörigen der 3. und 4. Abteilung würden wahrscheinlich zu Schutzangehörigen erklärt werden, nachdem man ihre Staatsangehörigkeit widerrufen hätte. Wahrscheinlich hätte die Degradierung der in die 3. und 4. Abteilung der Deutschen Volksliste in den Status der Schutzangehörigen zu Folge, dass diese Menschen zu geduldeten geworden wären. Was mit diesen Geduldeten passieren würde, ist heute schwer zu beurteilen. Sicher sagen kann man nur, dass dieser Status kaum Rechte bedeutet hätte.

Im Januar 1944, dem letzten belastbaren Erhebungsmoment der Zahlen, waren insgesamt 2,75 Millionen Menschen in die DVL eingetragen worden, wobei das Generalgouvernement am Eindeutschungsprogramm der Deutschen Volksliste nicht teilgenommen hat.²⁵

Nach der Befreiung Polens von den deutschen Besatzern, fand man eine in großen Teilen eingedeutschte Gesellschaft vor. Die polnische Nachkriegsgesellschaft war aus diesem Grund tief gespalten. Die in die Deutsche Volksliste eingetragenen galten in den Augen derer, die aus verschiedenen Gründen nicht in das Kataster eingetragen wurden, als „Volksdeutsche“. Die Bezeichnung als „volksdeutscher“ im Nachkriegspolen kam dem Volksverrat gleich. Die „Volksdeutschen“, die oftmals kaum deutsch sprachen und für sich nicht die Möglichkeit sahen, gen Westen zu flüchten, waren nicht selten dem Zorn der aufgebrachtten ehemals geknechteten polnisch gebliebenen ausgeliefert.

²⁵ (Broszat, 1961)

Die junge kommunistische Staatsführung Polens fühlte sich demzufolge veranlasst dem Abfall aus der polnischen Nationalität mit Hilfe von Strafgesetzen zu begegnen.

Die unter Generalverdacht stehenden ehemaligen Angehörigen der Deutschen Volksliste hatten grundsätzlich die Möglichkeit in die polnische Nationalität und damit in die polnische Staatsangehörigkeit zurückzukehren, sich mithin zu rehabilitieren. Voraussetzung hierfür war, dass die Eintragung gegen oder ohne ihren Willen erfolgt war.

Zu den qualitativen Problemen mit den Gesetzen, die die Rehabilitierung regelten, kamen zahlreiche faktische Hindernisse in der Abwicklung hinzu.

Zum einen war die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit, in deren Verantwortung die Abwicklung des Problems lag, aufgrund des Mangels an qualifiziertem Personal nicht imstande die Rehabilitierungen mit der zu erwartenden Gründlichkeit eines gerichtlichen Prozesses durchzuführen.

Zum anderen wurde die Rehabilitierung von Willkür begleitet. Die unmittelbar nach dem Krieg eingesetzten Beamten und Richter entstammten aus den Gebieten Polens, die entweder gar nicht an der Germanisierung teilnahmen (Generalgouvernement) oder nur in einem unbedeutenden Maße Menschen in die Deutsche Volksliste aufgenommen wurden (z. B. Wartheland). Diese Beamten und Richter lernten also die deutsche Besatzung von einer brutaleren Seite kennen. In ehemaligen Danzig-Westpreußen oder Oberschlesien war die Lage aufgrund der zahlreichen Eindeutschungen für diese Beamten und Richter nicht immer nachvollziehbar, so dass sich recht schnell ein Bild des Misstrauens, Missgunst und Hasses entwickelte.

Dieses angespannte Klima führte zu Verhaftungen, Verschleppungen, Enteignungen und zu Morden von ehemaligen Angehörigen der Deutschen Volksliste.

Aber auch nach einer erfolgreichen Rehabilitierung blieben die ehemaligen Angehörigen der Deutschen Volksliste lange Zeit Bürger zweiter Klasse. Das enteignete Eigentum bekamen diese Menschen teilweise nicht zurück, aber auch ihre gesellschaftliche Stellung und ihre beruflichen Möglichkeiten blieben weit von der Normalität entfernt. Das Bild des Volksverrätters brannte sich in das Bewusstsein großer Teile der polnischen Gesellschaft ein und normalisierte sich nur langsam.

Erst mit dem Amnestiegesetz von 1950 konnte die Abwicklung des Austritts aus der polnischen Nationalität formal abgeschlossen werden. Im kommunistischen Polen hatten die ehemaligen Angehörigen der Deutschen Volksliste de jure die gleichen Rechte und Pflichten wie die nicht eingetragenen Bürger des Landes.

De facto wurde aber noch lange nach der Amnestierung mit zweierlei Maß gemessen.

Alte Wunden wurden aufgerissen, als im Laufe der 80er und 90er Jahre des 20. Jahrhunderts zahlreiche Nachkommen der ehemaligen Angehörigen der Deutschen Volksliste unter Berufung auf die Deutsche Volksliste Polen in Richtung Bundesrepublik verließen. Die Bundesrepublik erleichterte aufgrund der Rechtslage den ehemaligen Angehörigen der Deutschen Volksliste, sowie ihren Angehörigen die Möglichkeit der Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit und damit die Gelegenheit der Migration in die Bundesrepublik, von der viele Menschen Gebrauch machten. Bundesdeutsche Gerichte benutzten dabei die Einstufungen der Nationalsozialisten als Grundlage bei Streitigkeiten über die Frage, ob jemand als „deutscher Volkszugehöriger“ im Sinne des Art. 116 Grundgesetz gelten müsse. Erst ab 1990 änderte sich die Anerkennungspraxis in der Bundesrepublik von einer pauschalen hin zu einer Einzelfallprüfung der Frage, ob der Angehörige der Deutschen Volksliste sich auch als Deutscher Staatsbürger gefühlt hat.

Wieder einmal zeigte sich in den Augen derjenigen Polen, die nicht „eingedeutscht“ wurden, dass die „Volksdeutschen“ oder ihre Nachkommen einmal mehr wirtschaftlich die besseren Karten hatten. Ob die Karten tatsächlich besser waren, ist nicht so einfach zu beantworten. Die Nachkommen der in die Deutsche Volksliste eingetragenen, die den Weg nach Deutschland auf sich nahmen, wurden in der Bundesrepublik der 80er und 90er Jahren als Polen bezeichnet, deren Eltern und Großeltern lediglich einen deutschen Schäferhund besessen haben, und nur aus diesem Grund ihnen die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen worden war.

Literaturverzeichnis

- Art. 91 ff Versailler Vertrag. (RGB1 1919). *Versailler Vertrag*, (S. 687).
- Böhler, J. (2006). *Auftakt zum Vernichtungskrieg. Die Wehrmacht in Polen 1939. Eine Publikation des Dt. Historischen Instituts Warschau*. Frankfurt a. M.: Fischer TB.
- Bömelburg, H.-J. (2003). Die deutsche Besatzungspolitik in Polen 1939-1945. In B. Chiari, *Die polnische Heimatarmee - Geschichte und Mythos der Armia Krajowa seit dem Zweiten Weltkrieg* (S. 58). München.
- Borodziej, W. (27. August 2013). *Zeit Geschichte*, S. Nr. 3/2013.
- Broszat, D. (1961). *Nationalsozialistische Polenpolitik*. Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt.
- Bundesarchiv. (kein Datum). Reichskanzlei RE43 II/1340.
- Correll, J. (Juni 2003). Casualties. *Air Force Magazin*, S. 53.
- (2009). *Deutsche Minderheiten in der Zwischenkriegszeit*. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Erlass. (19.02.1942). *Deutsche Justiz 1942.*, (S. 214).

- Frank, H. (1940). *Die nationalsozialistische Gemeinde*, S. 97 ff.
- Frank, H. (27. und 28. Oktober 1940). anlässlich des Staatsaktes zum Jahrestag des GG. *Warschauer Zeitung*.
- Großkundgebung der Partei am 05.10.1940. (7. Oktober 1940). *Deutsche Allg. Zeitung*. Warschau.
- Jacobmeyer, W., & Geiss, I. (1980). *Deutsche Politik in Polen 1939–1945. Aus dem Diensttagebuch von Hans Frank, Generalgouverneur in Polen*. Opladen: Leske und Budrich.
- Majer, D. (1981). „Fremdvölkische“ im Dritten Reich. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtssetzung und Rechtspraxis in Verwaltung und Justiz unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements. Bobbard am Rhein.
- Makarov, A. N. (1955). Das Bundesgesetz zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen vom 22. Februar 1955. *Juristenzeitung*, S. 42 ff.
- Neander, J. (2006). „Heim ins Reich“? Volksdeutsche als politische Manövriermasse 1938-46. In M. Leniger, *Nationalsozialistische „Volkstumsarbeit“ und Umsiedlungspolitik 1933-1945*. Berlin: Frank & Timme.
- Romaniuk, M. (1993). *Podzwonne okupacji : Deutsche Volksliste w Bydgoszczy, 1945-1950*. Bydgoszcz.
- Verordnungsblatt GG 1940 I. S. 57. (19. Februar 1940). § 27 der VO über die dt. Gerichtsbarkeit im GG.
- Wasser, B. (1922). *Die Neugestaltung des Ostens. Ostkolonisation und Raumplanung der Nationalsozialisten in Polen während der deutschen Besetzung 1939–1944 unter besonderer Berücksichtigung der Zamojszczyzna im Distrikt Lublin*. Aachen: Technische Hochschule, Dissertation.
- Wildt, M. (2012). Machteroberung 1933. *Informationen zur Politischen Bildung Nr. 314/2012*. Bundeszentrale für Politische Bildung.
- Art. 91 ff Versailler Vertrag. (RGB1 1919). *Versailler Vertrag*, (S. 687).
- Böhler, J. (2006). *Auftakt zum Vernichtungskrieg. Die Wehrmacht in Polen 1939. Eine Publikation des Dt. Historischen Instituts Warschau*. Frankfurt a. M.: Fischer TB.
- Bömelburg, H.-J. (2003). Die deutsche Besatzungspolitik in Polen 1939-1945. In B. Chiacri, *Die polnische Heimatarmee - Geschichte und Mythos der Armia Krajowa seit dem Zweiten Weltkrieg* (S. 58). München.
- Borodziej, W. (27. August 2013). *Zeit Geschichte*, S. Nr. 3/2013.
- Broszat, D. (1961). *Nationalsozialistische Polenpolitik*. Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt.
- Bundesarchiv. (kein Datum). Reichskanzlei RE43 II/1340.
- Correll, J. (Juni 2003). Casualties. *Air Force Magazin*, S. 53.
- (2009). *Deutsche Minderheiten in der Zwischenkriegszeit*. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Erlass. (19.02.1942). *Deutsche Justiz 1942.*, (S. 214).
- Frank, H. (1940). *Die nationalsozialistische Gemeinde*, S. 97 ff.
- Frank, H. (27. und 28. Oktober 1940). anlässlich des Staatsaktes zum Jahrestag des GG. *Warschauer Zeitung*.

- Großkundgebung der Partei am 05.10.1940. (7. Oktober 1940). *Deutsche Allg. Zeitung*. Warschau.
- Jacobmeyer, W., & Geiss, I. (1980). *Deutsche Politik in Polen 1939–1945. Aus dem Diensttagebuch von Hans Frank, Generalgouverneur in Polen*. Opladen: Leske und Budrich.
- Majer, D. (1981). „Fremdvölkische“ im Dritten Reich. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtssetzung und Rechtspraxis in Verwaltung und Justiz unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements. Bobbard am Rhein.
- Makarow, A. N. (1955). Das Bundesgesetz zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen vom 22. Februar 1955. *Juristenzeitung*, S. 42 ff.
- Neander, J. (2006). „Heim ins Reich“? Volksdeutsche als politische Manövriermasse 1938-46. In M. Leniger, *Nationalsozialistische „Volkstumsarbeit“ und Umsiedlungspolitik 1933-1945*. Berlin: Frank & Timme.
- Romaniuk, M. (1993). *Podzwonne okupacji : Deutsche Volksliste w Bydgoszczy, 1945-1950*. Bydgoszcz.
- Verordnungsblatt GG 1940 I. S. 57. (19. Februar 1940). § 27 der VO über die dt. Gerichtsbarkeit im GG.
- Wasser, B. (1922). *Die Neugestaltung des Ostens. Ostkolonisation und Raumplanung der Nationalsozialisten in Polen während der deutschen Besetzung 1939–1944 unter besonderer Berücksichtigung der Zamojszczyzna im Distrikt Lublin*. Aachen: Technische Hochschule, Dissertation.
- Wildt, M. (2012). Machteroberung 1933. *Informationen zur Politischen Bildung Nr. 314/2012*. Bundeszentrale für Politische Bildung.